

## Vermerk

### **Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung NRW (GO)**

Mit Schreiben vom 04.08.2020 hat sich Frau Ulrike Wilken-Pott mit einer Anregung gem. § 24 GO an den Rat der Stadt Rheine gerichtet. Auf die Anlage wird verwiesen.

**Verfahrensvorschlag:** Verweisung an den Schulausschuss

Im Auftrag  
gez. Reuter

An den Rat der Stadt Rheine, Klosterstraße 14, 48431 Rheine

**Anregung gemäß § 24 der Gemeindeverordnung für  
das Land Nordrhein-Westfalen**

**Betr.: Wiedereinführung der Schulbezirksgrenzen  
der öffentlichen Grundschulen**

Sehr geehrter Herr Dr. Lüttmann!

Hiermit reiche ich an den Rat der Stadt Rheine folgende Anregung ein:

Nach dem Motto "Kurze Beine, kurze Wege!" bitte ich die Entscheidungsträger der Stadt Rheine zu beschließen, ab dem Schuljahr 2021/22 wieder feste Grund-Schulbezirksgrenzen einzuführen.

Im Jahre 2008 wurden durch die damalige Landesregierung aufgrund der Änderung des § 84 des Schulgesetzes NRW die Bezirksgrenzen der Grundschulen abgeschafft. Nach der Gesetzesänderung im Dezember 2010 können die Kommunen aber wieder selbst entscheiden, feste Grund-Schulbezirke einzuführen.

Folgende Gründe sprechen für feste Grund-Schulbezirke:

- Die Schulwege zu den wohnortsnahen Grundschulen sind deutlich kürzer und können von den I-Dötchen und ihren Begleitern zu Fuß und nach einer Übungsphase möglicherweise auch alleine bewältigt werden.
- Die Grundschul Kinder können besser ihre Schulfreundschaften auch privat pflegen.
- Das Miteinander von Lehrenden, Schülerinnen und Schülern und deren Eltern lässt sich einfacher und intensiver organisieren. Insbesondere die Schulschließungen wegen der Corona - Pandemie haben deutlich aufgezeigt, wie schwierig die Aufrechterhaltung der Kontakte von den Lehrenden zu den Grundschulkindern und Elternhäusern durch die fehlenden Schulbezirksgrenzen sind.

- Die oft weiten Elterntransportwege per PKW quer durch die Stadt entfallen und die städtische Luftverschmutzung durch Stickoxide, Feinstaub und CO<sub>2</sub> wird durch das geringere Verkehrsaufkommen reduziert. Auch die Unfallzahlen werden dadurch sinken.
- Das „Konkurrenzstreben“ der Grundschulen untereinander entfällt und die Bildung von „Eliteschulen“ wird vermieden.
- Die Aufnahmekapazitäten können besser geregelt werden.
- Die Integration unserer ausländischen Familien mit ihren Kindern kann besser gelingen.

Durch einen begründeten Antrag bleibt ein Schulbezirkswechsel dennoch möglich. Mit einem begründeten Antrag können die Eltern eine andere Grundschule wünschen (z. B. Arbeitsort, Betreuung u. ä.).

Mit Ausnahme von Hamburg und NRW gibt es in der BRD für die öffentlichen Grundschulen grundsätzlich feste Einzugsgebiete. Auch im benachbarten Niedersachsen sind feste Schulbezirke zwingend vorgeschrieben.

Ich bitte freundlich, meiner Anregung nachzukommen.  
Über eine baldige Rückantwort würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Wilken-Pott